

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Volkswagen AG/Bereich Beschaffung
allgemein für Trainingsdienstleistungen (Stand: 15.06.2016)**

1. Geltungsbereich/Begriffs-definition	2
2. Vertragsbestandteile	2
3. Inhalte.....	2
4. Durchführung.....	2
5. Geheimhaltung	3
6. Nutzungsrechte	4
7. Vergütung / Stornoregelung	4

**Allgemeine
Einkaufsbedingungen der
Volkswagen AG / Bereich
Beschaffung allgemein für
Trainingsdienstleistungen
(Stand: 15.06.2016)**

**1. Geltungsbereich/Begriffs-
definition**

Diese Bedingungen gelten für die Beauftragung von Trainingsdienstleistungen im Rahmen von Veranstaltungen wie Seminaren, Trainings, Workshops und Schulungen (im Folgenden Trainingsdienstleistungen genannt), die von der VW AG zusammen mit einem Dritten durchgeführt oder veranstaltet werden und ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein.

Der Vertragspartner der VW AG verfügt über besonderes didaktisches und methodisches Know-how zur Durchführung von Trainingsdienstleistungen und wird im Folgenden als externer Anbieter von Trainingsdienstleistungen bezeichnet.

2. Vertragsbestandteile

Die Vertragsbestandteile stehen in nachfolgender Rangfolge, soweit sie vorhanden und keine abweichende Rangfolge vereinbart sind:

1. Das Bestellschreiben der VW AG
2. Die Verhandlungsprotokolle (bei mehreren Verhandlungsprotokollen gilt das jüngste und dann die jeweils älteren)

3. Das Lastenheft der VW AG
4. Diese Einkaufsbedingungen der Volkswagen AG/Bereich Beschaffung allgemein für Trainingsdienstleistungen
5. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein

3. Inhalte

Die Trainingsdienstleistungen werden in gegenseitiger Abstimmung mit dem externen Anbieter von Trainingsdienstleistungen festgelegt. Alle hierzu notwendigen Maßnahmen können grundsätzlich nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung der VW AG in Rechnung gestellt werden. Auf die Notwendigkeit von entsprechenden Vorbereitungen ist die VW AG ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

Der externe Anbieter von Trainingsdienstleistungen wird auf die ihm bei der Abstimmung auffallenden Unstimmigkeiten, Auslassungen und Fehler im Lastenheft oder der Organisation der Trainingsdienstleistungen möglichst zeitnah schriftlich hinweisen.

4. Durchführung

Die Trainingsdienstleistungen werden in der Regel in entsprechenden Weiterbildungseinrichtungen der VW AG oder in dafür von der VW AG angemieteten Hotels erbracht.

Der externe Anbieter von Trainingsdienstleistungen wird die von der VW AG mit den sonstigen Teilnehmerunterlagen zur Verfügung gestellten Anwesenheitslisten und Feedbackbögen durch die Teilnehmer/inne/n ausfüllen lassen und soweit erkennbar auf Mängel in der Plausibilität der Angaben der Teilnehmer/innen hinweisen.

Weichen die Teilnehmer/innen/zahlen von den aus den Anwesenheitslisten ersichtlichen Gesamtzahlen der Teilnehmer/innen ab, so hat der externe Anbieter von Trainingsdienstleistungen die im Lastenheft genannten Ansprechpartner der VW AG unverzüglich nach Beginn der Veranstaltung zu informieren. Die VW AG behält sich vor, verhinderte Teilnehmer/innen durch andere Teilnehmer/innen zu ersetzen.

Ist ein/e Trainer/in des externen Anbieters von Trainingsleistungen verhindert, so wird der externe Anbieter von Trainingsleistungen eine/n Trainer/in mindestens gleichwertiger Qualifikation bzw. gleichwertiger Zertifizierung zur Verfügung stellen. (Trainer/innen und Vortragende mit speziellem Know-how werden nur einvernehmlich ersetzt).

Für Rahmenverträge gilt die nachfolgende Regelung zu den Vorhaltekapazitäten des externen Anbieters von Trainingsdienstleistungen zusätzlich: Der externe Anbieter von Trainingsdienstleistungen hält im Rahmen der vertraglichen Beziehung Trainer/-innen mit dem im Lastenheft notwendigen Kompetenzprofil während der gesamten Vertragsdauer als

Kapazitäten vor. Diese Kapazitäten dienen als reine Planungsgrößen und werden jährlich, grundsätzlich spätestens Ende Dezember des Vorjahres, für das jeweils folgende Jahr vereinbart. Erst durch einen Einzelvertrag oder Abruf bezogen auf den Rahmenvertrag entsteht ein gegenseitiger vertraglicher Anspruch. Sollte die Vorhaltung von Kapazitäten irgendwelche Kosten verursachen, so hat der externe Anbieter von Trainingsdienstleistungen diese unverzüglich, spätestens bei der Planung des folgenden Jahres zum Ende des Vorjahres mitzuteilen und der VW AG die Möglichkeit zu geben auf die Bereitstellung von Kapazitäten zu verzichten.

5. Geheimhaltung

Der externe Anbieter von Trainingsdienstleistungen ist verpflichtet, alle aus Anlass oder gelegentlich der Zusammenarbeit von der VW AG erlangten Informationen Dritten gegenüber streng geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht gilt ebenso für die von ihm beauftragten Mitarbeiter/innen, ohne dass der externe Anbieter von Trainingsdienstleistungen sich dabei entlasten kann. Schon zu seinem eigenen Schutz, gerade aber auch zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der VW AG wird er daher die eigenen Mitarbeiter/innen auf die Geheimhaltung verpflichten und dies auf Anforderung gegenüber der VW AG nachweisen.

Der externe Anbieter von Trainingsdienstleistungen verpflichtet sich über den Vertrag, Vertragsinhalte und -konditionen Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren. Soweit ausnahmsweise in der Werbung des Vertragspartners auf die Geschäftsbeziehung mit der VW AG hingewiesen werden soll, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die VW AG. Die ausnahmsweise erklärte schriftliche Zustimmung ist auch in solchen Fällen auf den konkret zur Erlangung der Zustimmung dargestellten Werbeauftritt des externen Anbieters von Trainingsdienstleistungen beschränkt.

6. Nutzungsrechte

An den eigens für die Veranstaltung (ggf. zusammen mit der VW AG) entwickelten Unterlagen erhält die VW AG ein ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Andere Unterlagen, an denen sich der externe Anbieter von Trainingsdienstleistungen ein Recht ausdrücklich schriftlich durch die VW AG hat vorbehalten lassen oder solche, die er mit eingebracht hat, erhält die VW AG ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht, einschließlich des Rechts Kopien zum Gebrauch innerhalb des Volkswagen-Konzerns anzufertigen.

7. Vergütung / Stornoregelung

Die Termine für Trainingsdienstleistungen werden zwischen der VW AG und dem externen Anbieter für Trainingsdienstleistungen einvernehmlich abgestimmt und danach schriftlich verbindlich festgelegt. Fällt die Trainingsdienstleistung aus innerbetrieblichen Gründen der VW AG aus, hat der externe Anbieter von Trainingsdienstleistungen unter Ausschluss weitergehender Ansprüche, grundsätzlich nur Anspruch auf Vergütung entsprechend der bis zum Zugang der Absage vereinbarten und nachweislich erbrachten Vorbereitungsleistungen.

Für die abgesagte Trainingsleistung selbst gelten folgende Stornoregelungen:

Bis 14 Tage vor Seminarbeginn: für VW eine kostenfreie Stornierung; 13 bis 7 Tage vor Seminarbeginn: Vergütung von 50 % des Tagessatzes; Ab 7 Tage vor Seminarbeginn: Vergütung von 100% des Tagessatzes.

Absagen werden dem Auftragnehmer von der VW AG vor Beginn der jeweiligen Maßnahme soweit möglich schriftlich, ansonsten zunächst telefonisch und dann schriftlich mitgeteilt.

Die Trainingszeiten richten sich nach den Erfordernissen des Auftrags (situativ auch am Abend) und werden im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung zwischen dem externen Anbieter von Trainingsdienstleistungen und der VW AG abgestimmt. Mit der Vergütung werden die nachgewiesenen

Veranstaltungstage abgegolten, die zur Erfüllung der Leistung erbracht werden müssen. Abrechnung und Vergütung von Konzepttagen erfolgt nur nach einvernehmlicher Abstimmung und schriftlicher Vereinbarung zwischen dem externen Anbieter von Trainingsdienstleistungen und der VW AG.